

Gastwirtschaft Joseph Schulz, Schwemmelsbach

von Günther Liepert



Regenbogen über dem schönen Schwemmelsbach (Foto Christian Hofmann)

Franz Joseph Schulz besaß 1876 ein Anwesen in Schwemmelsbach auf der Plan Nr. 88a, Wohnhaus mit Stall, Schweineställe, Scheuer, Kelterhaus mit Stallung, Backhaus und Hofraum mit 840 qm. Dazu kamen noch die beiden Flurnummern 88b Würzgärtchen mit 240 qm und 89 Würz-, Baum- und Grasgarten mit 730 qm. Er hatte diese Grundstücke am 25. Mai 1846 anlässlich einer Grundteilung von seinem Vater Joseph Schulz übernommen. Das Anwesen hatte damals die Hausnummer 34, heute Schneidersberg 2. Insgesamt besaß Schulz damals knapp zehn Hektar; für die damaligen Verhältnisse ein ordentlicher Besitz. Seine Gattin hieß Margarete, sein Erbe war sein Sohn Franz Michael Schulz.¹

Wie fast alle Wirtschaftschroniken beginnt auch diese Akte mit einem Protokoll des Gemeindeausschusses vom 17. Januar 1876:

„Es erscheint in heute abgehaltener Gemeindeausschusssitzung Franz Joseph Schulz und beantragt Ausfertigung der nötigen Zeugnisse behufs Erlangung der Konzession zum Betrieb der Gastwirtschaft hiesigen Ortes.“



Das Gebäude am Schneidersberg 2 heute

Der Beschluss des Gemeindeausschusses lautete:

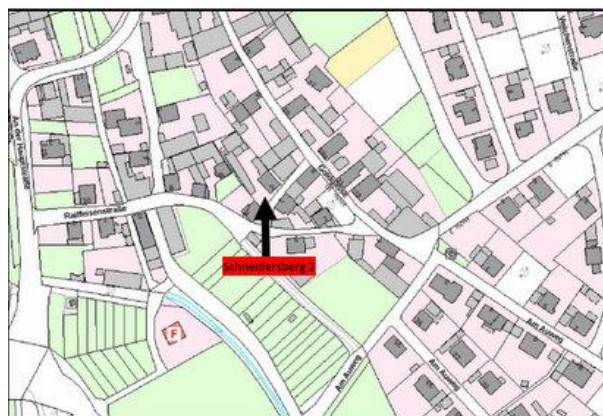
„Der Gemeindeausschuss beschließt, das Gesuch mittels Anschlags zur Veröffentlichung in 14tägiger Erinnerungsfrist.

Zur Beglaubigung der Gemeindeausschuss:
Göbel, Bürgermeister,

Göbel Beigeordneter (2. Bürgermeister), Joseph Krapf, Georg Clemens Göbel, Stephan Peter, Andreas Keller, Johann Alois Göbel“

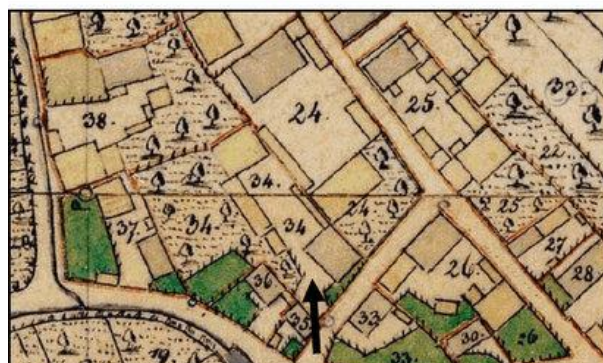
Armes Schwemmelsbach, das für seine achtköpfige Regierung gleich vier Männer namens Göbel benötigte (Es fehlte bei dieser Sitzung Philipp Ziegler). Bei dem Bürgermeister dürfte es sich um Ambros Göbel gehandelt haben, der zumindest in dem Zeitraum von 1875 bis 1888 Bürgermeister des kleinen Ortes war.

Das Protokoll wurde dem kgl. Bezirksamt Karlstadt vorgelegt, das die Gemeinde aufforderte, den Arnsteiner Distriktstechniker Friedrich Zwanziger (*12.11.1847 †20.1.1898) zu einer gutachtlichen Prüfung des Anwesens von Franz Joseph Schulz zu beauftragen. Dazu sollte er auch eine Bleistift-Skizze vorlegen.



Der Text des Plakates, das sicher von dem Schullehrer Franz Behr (*31.12.1822), der auch Gemeindeschreiber gewesen sein dürfte, geschrieben wurde und vom 17. Januar bis zum 1. Februar ausgehangen war, lautete:

„Der ansässige Gemeindegänger Franz Joseph Schulz hat um Conzession zum Betrieb der Gastwirtschaft dahier in persönlicher Eigenschaft nachgesucht.



Lage des Anwesens: neu und alt (Quelle: Bayern-Atlas)

Dies wird mit dem Bemerkten bekanntgemacht, dass Erinnerungen gegen dieses Gesuch binnen 14tägiger ausschließender Frist bei dem unterfertigten Gemeindeausschuss vorzubringen sind.“

Sicherlich wurde dieses Ansinnen auch am Sonntag nach dem Gottesdienst den Bürgern vorgetragen. Wählen durften damals sowieso nur Männer mit einem Heimatrecht. Zum einen konnte das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung erworben werden und die betreffende Person musste volljährig sein; das war man in Bayern zu dieser Zeit mit 21 Jahren. Es gab natürlich eine Reihe von Ausnahmen vom Bürgerrecht, die heute sehr unwahrscheinlich anmuten: So konnten das Bürgerrecht keine Frauen, keine Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne erhalten, die im Brot des Dienstherrn oder eines Familienoberhauptes standen. Außerdem mussten die Bürger eine eigene Wohnung besitzen. Frauen, minderjährige und andere unselbstständige Personen konnten sich eines Vertreters bedienen, der ihre Stimmrechte ausübte.

Da es in Schwemmelsbach 51 Haushalte waren, kann man davon ausgehen, dass unter fünfzig Personen zur Wahl gingen. Wie zu erwarten, gab es gegen den Wunsch von Franz Joseph Schulz keine Einwände.



So könnte man sich den Gemeindeausschuss von damals vorstellen (Fliegende Blätter von 1903)

Schon am 1. Februar traf sich der Gemeindeausschuss wieder; dazu wurde dieses Protokoll gefertigt:

„Das von dem hiesigen Gemeindegänger F. Joseph Schulz vorgebrachte Gesuch um Konzession in persönlicher Eigenschaft zum Betrieb der Gastwirtschaft im hiesigen Ort wurde beraten und wird dahin begutachtet:

I. Gegen das Gesuch oder Anschlag wurde keine Erinnerung vorgebracht.

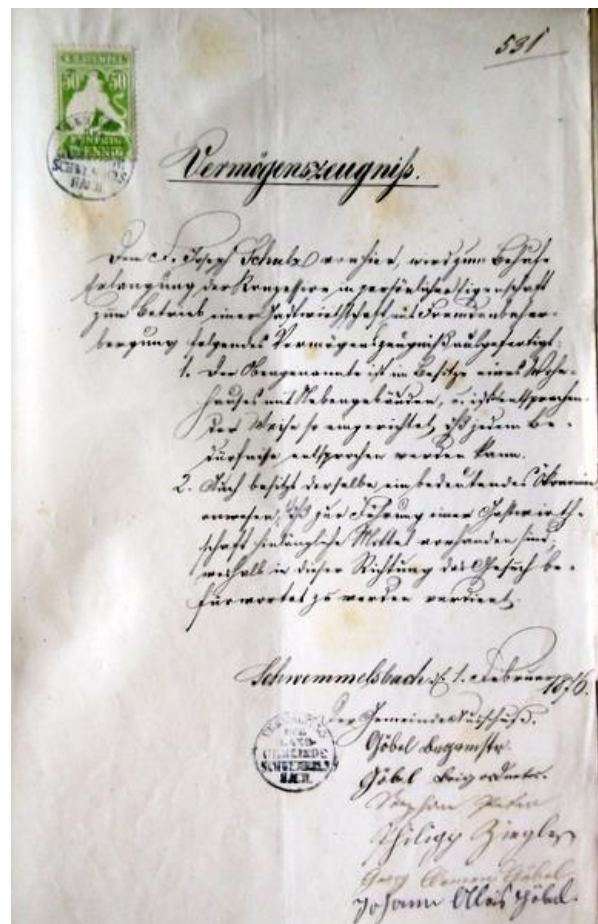
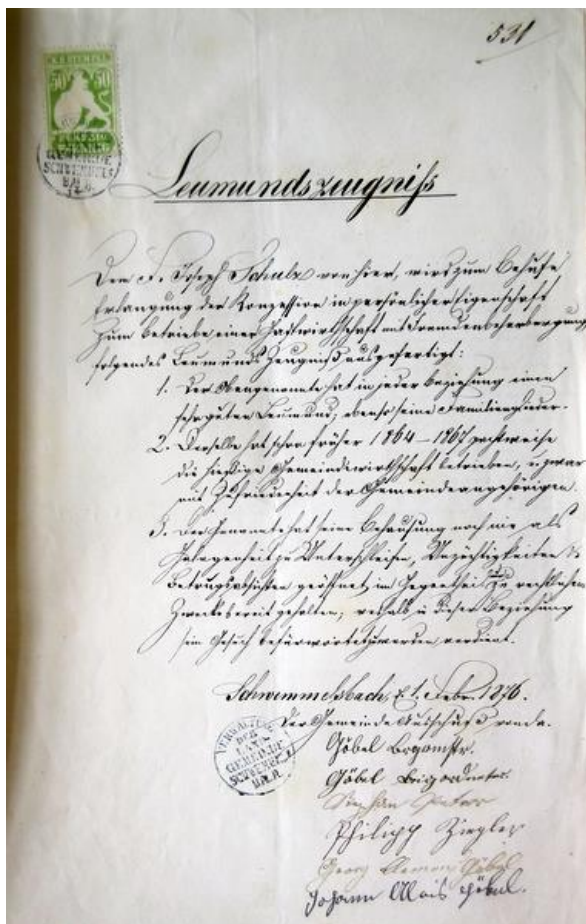
II. Vermögens- und Leumunds-Zeugnis liegen für denselben vor.

III. Seitens des Gemeinde-Ausschusses wird dessen Gesuch bestens begutachtet und wird beigefügt, dass Hindernisse nicht im Wege stehen; weshalb besagtes Gesuch zur willfährigen Verbescheidung dem Königl. Bezirksamt unterbreitet wird.“

Wie alle Konzessionssuchenden benötigte auch Franz Joseph Schulz ein Leumundszeugnis, das ihm gleich am 1. Februar vom Gemeindeausschuss ausgestellt wurde.

„Dem F. Joseph Schulz von hier, wird zum Behuf zur Erlangung der Konzession in persönlicher Eigenschaft zum Betrieb einer Gastwirtschaft mit Fremdenbeherbergung folgendes Leumunds-Zeugnis ausgefertigt:

1. Der Obengenannte hat in jeder Beziehung einen sehr guten Leumund; ebenso seine Familienmitglieder.
2. Derselbe hat schon früher 1864 bis 1867 pachtweise die hiesige Gemeindegastwirtschaft betrieben und zwar mit Zufriedenheit der Gemeindeangehörigen.



Leumunds- und Vermögenszeugnis für Joseph Schulz, ausgestellt von der Gemeinde Schwemmelsbach im Jahr 1876

3. Der Genannte hat seine Behausung noch nie als Gelegenheit zu Unterschleifen, Unzüchtigkeiten und Betrugsabsichten geöffnet; im Gegenteil, es wurde zu rechtlichen Zwecken bereitgehalten; weshalb in dieser Beziehung sein Gesuch befürwortet zu werden verdient.“

Seit 1825 soll Schwemmelsbach bereits eine Gemeindegastwirtschaft besessen haben, für die grundsätzlich eine Pacht bezahlt werden musste. Die Pacht betrug viele Jahre 90 Gulden. Das Recht, diese Gemeindegastwirtschaft zu betreiben, wurde regelmäßig - meist für fünf Jahre - neu vergeben, in aller Regel verstrichen (versteigert). Der Betrieb wurde im eigenen Haus, in

der Regel im Wohnzimmer des Hauseigentümers durchgeführt. Vorstellbar ist, dass bereits beim Hausbau darauf spekuliert wurde, die Konzession für dieses Haus zu erringen, damit gleich entsprechende Räume vorhanden waren. Grundsätzlich war es ein gutes Geschäft, auch wenn die Maß Bier nur zwölf Kreuzer kostete. Zum Essen gab es nur kalte Gerichte.

Vier Eigenschaften waren für einen Wirt damals von ausschließlicher Bedeutung:

- > Er durfte das Glücksspiel in seinem Haus nicht unterstützen;
- > er durfte die Völlerei nicht unterstützen;
- > er durfte der Unzucht keinen Vorschub leisten;
- > er durfte nicht als Hehler in Erscheinung getreten sein.

Neben dem Leumundszeugnis bedurfte Franz Joseph Schulz eines Vermögenszeugnisses. Dies war eine Ausnahme von der Regel. Ein solches wurde ganz selten vom Bezirksamt verlangt. Der Gemeinde-Ausschuss gab ihm daher am 1. Februar 1876 dieses

„Vermögenszeugnis

Dem F. Joseph Schulz von hier wird zum Behuf der Erlangung der Konzession in persönlicher Eigenschaft zum Betrieb einer Gastwirtschaft mit Fremdenbeherbergung folgendes Vermögenszeugnis ausgefertigt:

- 1. Der Obengenannte ist im Besitz eines Wohnhauses mit Nebengebäude und ist dieses in entsprechender Weise eingerichtet, dass jedem Bedürfnis entsprochen werden kann.*
- 2. Auch besitzt derselbe ein bedeutendes Ökonomieanwesen, so dass zur Führung einer Gastwirtschaft hinlängliche Mittel vorhanden sind; weshalb in dieser Richtung das Gesuch befürwortet zu werden verdient.“*

Wie man liest, soll es sich um eine Gastwirtschaft handeln. Damals gab es noch den Unterschied zwischen einer Gast- und einer Schankwirtschaft. Im Gegensatz zu einer Schankwirtschaft durfte ein Gastwirt warme Speisen servieren, Fremde beherbergen und Branntwein ausschenken. Besonders das Letztere war ein wichtiges Einkommenselement. Bier und Wein waren damals noch nicht so schmackhaft wie heute, doch Schnaps belebte die Diskussion. In aller Regel war das Bezirksamt mit der Konzessionserteilung dafür sehr zurückhaltend. Auch wenn es manchmal die Gastwirtschaftskonzession erteilte, verweigerte es den Ausschank von Spirituosen, wie z.B. viele Jahre bei dem Schwemmelsbacher Gastwirt Georg Adam Göbel.



Das Ausschanken von Spirituosen war nur in den Gastwirtschaften erlaubt

Wie in jedem Fall in diesem Jahrhundert wurde der Distriktstechniker vor der Bewilligung der Konzession aufgefordert, einen Bericht über die Verhältnisse und eine Würdigung des Anwesens zu erstellen, ob es zum Betrieb einer Gastwirtschaft geeignet ist. Friedrich Zwanziger berichtete daher am 14. Februar 1876 dem Bezirksamt:

„Errichtung einer Gastwirtschaft durch Joseph Schulz in Schwemmelsbach betreffend Weisung vom 4. d. M. Nr. 476

Dem hohen bezirksamtlichen Auftrag entsprechend wurde von dem Anwesen des Joseph Schulz in Schwemmelsbach Einsicht genommen und hierüber beiliegende Skizze angefertigt, wobei man sich Nachfolgendes zu bemerken erlaubt:



Das Wohnhaus des Joseph Schulz hat eine Länge von 12,3 m und eine Breite von 9 m und eine lichte Stockwerkshöhe von 2,20 m. Dasselbe ist einstöckig, hat im Souterrain einen geräumigen gewölbten Keller, im Stockwerk 2 Gastzimmer, 1 Wohnzimmer nebst geräumiger Küche und Stall. Im Dachraum sind noch weitere 4 Dachzimmer von durchschnittlich 12 qm Fläche vorhanden. Es sind hiernach im Gebäude vollständig hinreichende Räumlichkeit zum Betrieb einer Wirtschaft.

Der Abtritt ist gleich neben dem Gebäude angebracht und ist entsprechend den hohen oberpolizeilichen Vorschriften vom 3. April 1873 mit gemauerter und gedeckter Grube hergestellt.

Stallungen sind auch ohne den im Gebäude befindlichen noch hinreichend vorhanden.

So ähnlich könnte auch der Abtritt bei Joseph Schulz ausgesehen haben

Da sich das Gebäude im Allgemeinen im guten baulichen Zustand befindet und die erforderlichen Räumlichkeiten ausreichend vorhanden sind, so dürfen in technischer Beziehung gegen die Erteilung der Wirtschaftskonzession nichts zu erinnern sein.“

Dorfschenke zu jener Zeit (Fliegende Blätter von 1899)



In aller Regel waren die damaligen Bauernhäuser einstöckig und zum Teil war - insbesondere - der Schweinestall auch noch im Wohngebäude untergebracht. Als Toilette diente das Haus mit Herz, das an der Dunggrube (Misthaufen) angebunden war. Nach einer Vorschrift von 1875 musste bei einem Gasthof die Dunggrube ummauert sein. Das war deshalb von Bedeutung, damit die Gäste nicht durch die Jauche laufen mussten, die bei voller Dunggrube oft auf den Hof lief.

Das Bezirksamt in Person von Bezirksamtmann August Wiedenmann (*1811), fasste am 16. Februar 1876 folgenden

„I. *Beschluss.*

Auf das Gesuch des Franz Joseph Schulz von Schwemmelsbach vom 17. v. M. um die polizeiliche Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft beschließt das kgl. Bezirksamt Karlstadt auf Grund des § 33 der Gewerbsordnung:

1. Es sei dem Gesuchsteller die Bewilligung zum Betrieb der Gastwirtschaft - und zwar mit allen damit verbundenen Befugnissen - in seinem Wohnhaus zu Schwemmelsbach zu erteilen.

2. Derselbe hat die Kosten zu tragen; und zwar in der Erwägung, dass dem Bewerber persönliche Versagungsgründe nicht entgegenstehen und die zum Gewerbebetrieb bestimmten Lokalitäten hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit den polizeilichen Anforderungen genügen, wobei die Kosten dem Gesuchsteller als verantwortlichen Teil zur Last fallen.

II. Eintragung in das Verzeichnis.

III. Dem Herrn Bürgermeister von Schwemmelsbach: Den in Abschrift mitfolgenden Beschluss vom Heutigen haben Sie dem Franz Joseph Schulz zu seiner Legitimation auszuhändigen und die Kosten mit 5 Mark 90 Pfennige binnen acht Tagen anher einzusenden.“

Es war einer der letzten Beschlüsse des früheren Arnsteiner Landrichters August Wiedenmann, denn noch im gleichen Jahr ging er in Pension.



Die Gemeinde Schwemmelsbach verlangte von Joseph Schulz eine Stempelgebühr von fünfzig Pfennigen



So könnte man sich damals den Bezirksamtmann vorstellen (Fliegende Blätter von 1902)



An dieser Stelle stand die Wirtschaft des Georg Full

Der ganze Vorgang mutet ein wenig mysteriös an, denn fast gleichzeitig, am 27. Januar 1876 beantragte Georg Full, der in ‚An der Hauptstraße‘ 22 wohnte, in seiner Gastwirtschaft, die er bereits seit acht Jahren in Pacht hatte, den Ausschank von Branntwein und Likör, was ihm auch unverzüglich genehmigt wurde.²

Besonders markant ist, dass das Thema ‚Bedürfnis‘ anscheinend keine Rolle spielte. Bei weiteren Konzessionsgesuchen von Ludwig Fella ab dem Jahr 1907 war dieser Punkt von ausschlaggebender Bedeutung für die Ablehnung seines Gesuchs.³ Jedes Mal hieß es, dass der kleine Ort Schwemmelsbach keine zwei Wirtschaften vertragen würde, da dies den Alkoholkonsum fördern würde.

Bei einer Gemeindeversammlung am 7. Oktober 1894 wurde festgehalten, dass Franz Josef Schulz eine jährliche Steuerlast von 29 Mark zu tragen hatte. Das berechtigte ihn, bei Gemeindeversammlungen zwei Stimmen abzugeben. Insgesamt waren dreißig Gemeindeglieder aufgeführt, die letzten sechzehn auf der Liste hatten jeweils nur eine Stimme. Über die meisten Stimmen verfügte der damalige Bürgermeister Johann Georg Krapf mit einer Steuerlast von 76,21 Mark, das ihm fünf Stimmen brachte.⁴

Dabei hatten die Wirte zu dieser Zeit noch einiges an Verboten zu beachten:⁵

a) Mit bis zu zehn Gulden wurden Wirte bestraft, wenn sie Personen, welchen der Wirtshausbesuch untersagt war, den Besuch erlaubten.

b) Wirte, die nach dem Eintritt der Polizeistunde die Gäste nicht zum Gehen aufforderten oder denselben Speisen und Getränke verabreichten, hatten ebenfalls eine Strafe bis zu zehn Gulden zu erwarten.



Ein Zehn-Gulden-Schein von 1850

c) Falls Wirte den überprüfenden Polizeibeamten Gäste verheimlichten, die nach der Polizeistunde noch in einem Nebenzimmer anwesend waren, hatten sie zwischen fünf und zwanzig Gulden zu entrichten.

d) Gäste, die sich nach der Polizeistunde nach Mahnung des Wirts nicht aus dem Lokal entfernten, hatten bis zu drei Gulden Strafe zu zahlen.

Diese Strafen galten nicht für Gäste, die in der Gastwirtschaft übernachteten.



Wer in der Gastwirtschaft übernachtete, durfte länger in der Wirtsstube bleiben

e) Zwischen fünf und zwanzig Gulden hatten Wirte zu bezahlen, die ohne polizeiliche Erlaubnis öffentliche Lustbarkeiten wie Tanzmusik, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerk, Theateraufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiet der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnliche Kunstfertigkeiten veranstalteten.

f) Wer ohne polizeiliche Erlaubnis Menagerien, Wachsfiguren-Kabinette, Sammlungen von Kunst oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Karusselle oder ähnliche Vorrichtungen ausstellte und dafür Eintrittsgelder kassierte.

g) Wer grundsätzlich die bei Erteilung der Erlaubnis auferlegten Bedingungen verletzte. Unabhängig von der Strafverfolgung konnten solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Dabei ist zu bemerken, dass die Polizeibehörde aus einem Ortsbürger bestand, den der Gemeinderat nebenamtlich beschäftigte.

h) Bestraft wurde auch mit bis zu zehn Gulden, wer ohne polizeiliche Erlaubnis gegen Bezahlung Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt oder Tiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

i) Wer gegen ortspolizeiliche Vorschriften musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Inneren des Dorfes in Wirtschaften oder Privatgärten abgehalten werden, wird mit bis zu zehn Gulden bestraft.

k) Vereinsführer von geselligen Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, die Tanzmusik an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden zwischen fünf und zwanzig Gulden bestraft.

Eine frühere Verordnung besagte die Nichtausreichung von Getränken an Lehrjungen:⁶

„Man hat bisher missfällig wahrgenommen, dass die Lehrjungen, verschiedener Handwerker sich erlauben, Wein- und Bierhäuser zu besuchen, darin zu zechen und zu tanzen, auch sonstigen Unfug zu treiben, der nicht anders als äußerst nachteilig auf gute Sitten und nützliche Kenntnisse wirken kann, und junge Leute zum gänzlichen Verderben führt.

Um diesem sehr auffallenden Benehmen der Lehrjungen und anderer Jünglinge dieses Alters mit Ernst und Nachdruck zu begegnen, findet man für nötig, die Anordnung zu erneuern, dass es keinem dergleichen Jungen, außer der Aufsicht seines Meisters oder seiner Eltern, erlaubt sei, Wein- oder Bierschänken zu besuchen oder auf Tanzplätzen sich einzufinden, widrigenfalls zu gewärtigen, dass mit schärfster Strafe gegen einen solchen Jungen verfahren werde.



Oft war der Gendarm Stammgast in der Wirtsstube, ohne jedoch vom Bier zu kosten (Fliegende Blätter von 1902)

Diejenigen Wirte, welche einem dieser Jungen etwas einschenken oder solchen Unfug in ihrem Haus dulden, zahlen beim ersten Mal die Strafe von fünf Gulden, beim zweiten Mal die Strafe von zehn Gulden, dazu eine öffentliche Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatt, beim dritten Mal wird noch schärfere Ahnung und nach Umständen sogar Suspension (Schließung) der Wirtschaft eintreten.“

Außer diesen wenigen Informationen las man von der Wirtschaft des Joseph Schulz nichts mehr. Vielleicht gab er - aus welchen Gründen auch immer - seine Wirtschaft kurz nach der Genehmigung wieder auf.

Quelle: StA Würzburg, Landratsamt Karlstadt 2674

Arnstein, 18. Juli 2024

¹ StA Würzburg Kataster selekt Schwemmelsbach

² Günther Liepert: Gastwirtschaft Göbel, Schwemmelsbach. in www.liepert-arnstein.de vom 20. Juli 2024

³ Günther Liepert. Gasthof zur Jägersruh, Schwemmelsbach. in www.liepert-arnstein.de vom 14. Juli 2024

⁴ Protokollbuch der Gemeindeversammlungen in Schwemmelsbach 1859-1965

⁵ Polizeistrafgesetzbuch von 1861

⁶ Bekanntmachung. in Intelligenzblatt für Unterfranken und Aschaffenburg vom 29. März 1820